

HSD NR. 430

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

18.02.2016
Nummer 430

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (Studiengangsspezifische Bestimmungen) für den Masterstudiengang „Applied Art and Design“ (AAD) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 18.02.2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung (Studiengangsspezifische Bestimmungen) für den Masterstudiengang „Applied Art and Design“ (AAD) an der Fachhochschule Düsseldorf vom 25.03.2015 (Amtliche Mitteilungen, Verkündungsblatt Nr. 400) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird unter Aufhebung von Abs. 4 wie folgt neu gefasst:

„§ 5 – Weitere Studienvoraussetzungen

(1) Weitere Studienvoraussetzung im Sinne von § 3 Abs. 3 RahmenPO des Fachbereichs Design ist ein Bachelor- oder Diplomabschluss in den gestalterischen Feldern von Schmuck, Objekt, Mode, Accessoires, Produkt und Gegenständen der Alltagskultur sowie in artverwandten Bereichen der Kunst und des Designs mit Bezug zum menschlichen Umfeld.

(2) Weiterhin ist Studienvoraussetzung die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 der Ordnung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Masterstudiengänge Kommunikationsdesign und Applied Art and Design an der Fachhochschule Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Ein einschlägiger Bachelor-Abschluss im Sinne des Abs. 1 erfordert für eine Zulassung zum Studium grundsätzlich 210 CP (Creditpunkte). Für Bachelorstudiengänge mit einer Regelstudienzeit von weniger als sieben Semestern werden im Rahmen der Zulassung zum Masterstudium Auflagen gemacht, die garantieren, dass nach Abschluss des Masterstudiengangs Applied Art and Design ein Gesamtstudienvolumen von 300 CP nachgewiesen wird.

(4) Art und Umfang der Auflage gemäß Abs. 3 werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im vorangegangenen Studienabschluss absolvierten Studieninhalte festgelegt. Der Umfang der Auflagen beträgt bis zu 30 CP. Die Erfüllung der Auflage ist bis zur Anmeldung der Master-Thesis nachzuweisen. Das Verfahren zur Feststellung der studienangabezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung erfolgt einmal im Jahr. Einzelheiten zum Verfahren regelt die Ordnung zur Feststellung der studienangabezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Masterstudiengänge Kommunikationsdesign und Applied Art and Design an der Fachhochschule Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung."

2. § 5a wird unter Aufhebung von Abs. 2 und Abs. 4 S. 2 wie folgt neu gefasst:

„§ 5a – Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und/oder Bewerber die Studienvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Erfüllen weniger Bewerberinnen und/oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

(2) Für das Auswahlverfahren nach Abs. 1 wird eine Rangfolge der Bewerbungen nach ihrer Eignung gebildet, in die die Note des Hochschulabschlusses im Sinne des § 5 Abs. 1 und die Note der Prüfung zur Feststellung der studienangabezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung im Sinne des § 5 Abs. 2 einbezogen werden.

(3) Zur Bildung der Rangfolge wird eine Gesamtnote gebildet, die sich zu 51% aus der Note des Hochschulabschlusses im Sinne des § 5 Abs. 1 und zu 49% aus der Note der Prüfung zur Feststellung der studienangabezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung im Sinne des § 5 Abs. 2 zusammensetzt. Die Gesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma gerundet.

(4) Besteht nach der Gesamtnotenbildung nach Abs. 3 zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge zwischen diesen Bewerberinnen und/oder Bewerbern nach dem Los.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen nach der Einschreibungsordnung an der Hochschule Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung unberührt."

3. § 7 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„a)	901 Grundlagen, Methoden & Strategien	12 CP
b)	902 Research about / through Design 1	14 CP
c)	903 Research about / through Design 2	20 CP
d)	201 Theorie	14 CP
e)	302 Design as practice 1 AAD	5 CP
f)	303 Design as practice 2 KD & AAD	5 CP"

4. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 5 die folgende Angabe eingefügt:
„§ 5a Zulassungsverfahren“.
5. Die Anlage „Exemplarischer Studienverlaufsplan“ wird durch die beigefügte Anlage ersetzt.

ARTIKEL II

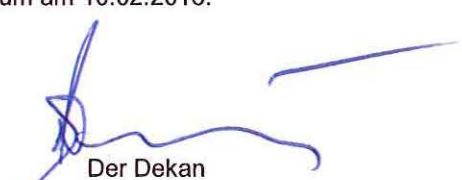
Aufgrund der Namensgebung in § 1 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule Düsseldorf (GO HSD) vom 08.10.2015 wird die Bezeichnung „Fachhochschule Düsseldorf“ in der gesamten Ordnung durch die Bezeichnung „Hochschule Düsseldorf“ ersetzt.

ARTIKEL III

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design vom 16.12.2015 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 10.02.2016.

Düsseldorf, den 18.02.2016



Der Dekan
des Fachbereichs Design
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Stefan Asmus

Exemplarischer Studienverlaufsplan Master-Studiengang Applied Art and Design

MASTER-STUDIO	LEHRVERANSTALTUNG	1. Semester						2. Semester						3. Semester						WAHLMODUS Σ CP									
		KGG	GTG	SU	GS	BS	MS	Ü	LP	CP	KGG	GTG	SU	GS	BS	MS	Ü	LP	CP		KGG	GTG	SU	GS	BS	MS	Ü	LP	CP
901 Grundlagen, Methoden & Strategien P 7 SWS 12 CP	901.11 Wissenschaftl.-künstlerische Methoden 901.21 Projektentwicklung 901.31 Dokumentation				3			5																					Von den LV im Modul 903 müssen vier belegt werden. Davon zwei LV aus 903.11 und 903.21. Eine Doppelbelegung ist möglich. Die LV 903.51 ist Pflicht.
902 Research about / through Design 1 P 10 SWS 14 CP	902.11 Cluster 1 902.21 Cluster 2 902.31 Consultant							4	6																				
903 Research about / through Design 2 P 14 SWS 20 CP	903.11 Cluster 3 903.21 Cluster 4 903.31 Cluster 5 903.41 Cluster 6 AAD & KD 903.51 Consultant													4	6														
WISSENSMODUL																													
201 Theorie WP 11 SWS 14 CP	201.11 Kunst- & Designwissenschaft 201.21 Culture und Gender Studies 201.31 Kommunikationswissenschaft 201.41 Bildwissenschaft 201.51 Consultant				3			4					3	4														Von den LV müssen vier belegt werden. 201.51 ist Pflicht. Eine LV kann max. zwei Mal belegt werden.	
14 CP																													
MASTER-PRAXIS & -THESIS																													
302 Design as practice 1 AAD P 4 SWS 5 CP	302.11 Gestaltgebung 302.21 Gestaltung in Kontexten 302.31 Gestaltungskonzepte für die Serie 302.41 Gestaltung und Markt 302.51 Rapid Prototyping & Formgebung 302.61 Produktentwicklung & Technologie 302.71 Künstlerische Experimente																								4	5		Von den LV muss eine belegt werden.	
5 CP																													
303 Design as practice 2 KD & AAD P 4 SWS 5 CP	303.11 Fotografie 303.21 Illustrative Gestaltung 303.31 Ausstellung & Szenografie 303.41 Produkt & Kommunikation 303.51 Raum, Experiment & Prozess 303.61 Druckgrafische Experimente 303.71 Digitale Illustration & Animation																									5	4		Von den LV muss eine belegt werden.
5 CP																													
401 Mentoring 3 SWS	401.11 Coaching						1																						
Master-Thesis AAD P 4 SWS 20 CP	Gestaltungsprojekt & Theorie Kolloquium																								4	18 2		20 CP	
CP je Semester																										30	30	30	90 CP